

Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg

Gemäß Ziffer 2.2.2.3 des Bescheides der Regierung von Oberfranken vom 10.03.2008 erlässt der Landkreis Forchheim für das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg diese Betriebsordnung.

1 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzer des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen und für das Deponiepersonal. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Forchheim.

2 Betreiber des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg

Betreiber des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg ist der Landkreis Forchheim.

3 Einzugsgebiet und Benutzer

Das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg steht nach Maßgabe dieser Betriebsordnung allen zur Verfügung, die nach der Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Annahmeerklärung des Landkreises zur Überlassung von Abfällen an den Landkreis berechtigt sind. Soweit die allgemein oder für den Einzelfall erteilte Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Forchheim entsprechend.

4 Zugelassene Abfälle

Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises Forchheim anfallen, dürfen grundsätzlich nicht am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg angeliefert werden, es sei denn, der Landkreis hat sich allgemein oder für den Einzelfall zur Annahme des Abfalls bereit erklärt. Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, die nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist. Der Landkreis kann daher allgemein oder im Einzelfall Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen stellen.

Der Deponieleiter und andere Beauftragte des Landkreises sind befugt, Abfälle vor deren

Entladen zu überprüfen und diese, soweit sie den Anlieferungsbedingungen nicht entsprechen, zurückzuweisen. Ferner kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig gemacht werden. Der Landkreis ist berechtigt, Gutachter vorzuschreiben. Damit zusammenhängende Kosten muss der Anlieferer tragen.

Das Deponiepersonal ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die für das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg nicht zugelassen sind, und dies erst bei der Entladung erkennbar und vorher nicht angezeigt ist. In diesem Fall hat der Anlieferer die Abfälle unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der Landkreis berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Anlieferers zu entfernen und zu entsorgen.

Alle nicht zurückgewiesenen Abfälle werden grundsätzlich gewogen. Ausnahmen hiervon werden allgemein oder im Einzelfall besonders bekanntgegeben.

5 Verhalten auf dem Betriebsgelände

Das Betreten und der Aufenthalt am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg ist grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen gestattet. Das Gelände darf nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren bzw. betreten werden.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg verboten. Ausgenommen ist der Eingang vor dem Sozialgebäude.

Die Entnahme von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.

6 Verkehrsregelung

Im öffentlich zugänglichen Bereich gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

7 Hausrecht

Die Anweisungen des Betriebspersonals und der sonstigen Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

8 Nachweisverfahren

Voraussetzung für die Übernahme angelieferter Abfälle durch den Landkreis ist die Vorlage der nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise erforderlichen Nachweise.

Ab 01.04.2010 ist das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen.

9 Abladeverfahren

Nach erfolgter Eingangskontrolle und Erfassung an der Waage sind die Abfälle unverzüglich an den dafür zugewiesenen Abladestellen nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen. Das Entladen hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Auf der Entladerampe ist besondere Vorsicht geboten.

10 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Forchheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese Satzung kann am Wäagehaus eingesehen werden.

Ist der Anlieferer nur aufgrund einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Annahmeerklärung zur Überlassung von Abfall an den Landkreis berechtigt, erhebt der Landkreis das vereinbarte Benutzungsentgelt. Erfolgt die Anlieferung aufgrund einer allgemein erteilten Annahmeerklärung, erklärt sich der Anlieferer mit seiner Anlieferung mit dem vom Landkreis für diesen Fall allgemein bekanntgegebenen Benutzungsentgelt einverstanden.

Anlieferungen am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg sind bis zu einem Benutzungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro grundsätzlich nur in bar zu bezahlen.

11 Haftungsregelungen

Der Landkreis haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung und bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch von Abfallstoffen aus dem Deponiebereich.

Für Kosten oder Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis sind ausgeschlossen, soweit das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden. Der Landkreis haftet ferner nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden von Anlieferern, die bei der Benutzung des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg entstehen.

Bei einem Verschulden der Bediensteten oder Beauftragten des Landkreises wird die Haftung des Landkreises auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

12 Öffnungszeiten

Die Deponie ist geöffnet:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten werden vom Landkreis rechtzeitig in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

Die Anlieferung der Abfälle ist spätestens 15 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeiten zu beenden.

13 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 61 KrW-/AbfG darstellen, werden als solche geahndet. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bei Nichtbeachtung dieser Nutzungsordnung kann zudem der weitere Aufenthalt auf dem Gelände des Entsorgungszentrums untersagt oder die weitere Benutzung des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg verweigert werden.

14 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung ersetzt die Betriebsordnung in der Fassung vom 01.02.2006 und tritt am 18.01.2010 in Kraft.

Forchheim, den 15.01.2010

Reinhardt Glauber, Landrat